

Umgabe gegen unter Nr. 10 229
am 21. 10. 1975

Am 21. 10. 1975
Herrn Justizrat Landsberg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

R (Platz)

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Rott.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 8911 Rott a./Lech.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten und geselligen Umgang zu pflegen.
- (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gem. VO. vom 24.12.53(BGB1.I.S. 1952). Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergl.,

- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

(2) Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) ausserordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.

(3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(4) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod

(1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß.

Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

(2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig ist.

(3) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuß:

a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,

b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,

d) bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,

e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuß, unter Setzung einer Frist von drei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Danach entscheidet der Vereinsausschuß über den Ausschluß in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluß kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

(5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

(1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Beitragserhebung erfolgt jährlich am Jahresanfang durch Abbuchung oder in Bar.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Für außerordentliche Mitglieder und für Erwerblose beträgt die Aufnahmegebühr und der monatliche Mitgliedsbeitrag die Hälfte der jeweiligen Beträge.

Für jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren ein Viertel des monatlichen Mitgliedsbeitrages.

(4) Der Vereinsausschuß hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den monatlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - d) den monatlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden.

§ 9

Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§8),
- b) dem 1. Kassier,
- c) dem 2. Kassier,
- d) dem 1. Schriftführer,
- e) dem 2. Schriftführer,
- f) dem technischen Leiter,
- g) dem Jugendleiter,
- h) dem Platzwart.

Zum Vereinsausschuß gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

§ 10

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. (1) bleibt unberührt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. (1) über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu jeweils 1.500,-- DM verpflichten, der Vereinsausschuß selbständig berufen, der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils 1.500,-- DM verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

(4) Der 1. Kassier bzw. der 2. Kassier (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.

(5) Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Dem technischen Leiter obliegt der Spielbetrieb, er ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.

(7) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuß gewählt wird.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder.

(8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsausschußmitglieds haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

(9) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschußmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 11

Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens ein Mal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12

Ausschüsse

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

- a) den Spielausschuß,
- b) den Jugendausschuß,
- c) den Sportplatzausschuß,
- d) den Vergnügungsausschuß,
- e) den Ältesten- oder Ehrenrat.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschußmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschußmitglieder obliegt dem Vereinsausschuß.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im Monat Januar durch einen Vorsitzenden einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladungen sind nicht mitzurechnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuß, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, und den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

71

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorsitzenden einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

(4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge),
5. Satzungsänderungen,
6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder

7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- (4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

- 13
- (5) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsaus-
schußmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die
einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleich-
heit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des
1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben.
Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet
zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
 - (6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abge-
gebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße
Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung
beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden
Paragraphen der Satzung sowie deren vollgeänderter Wortlaut
in der Tagesanordnung angegeben sein müssen.
- (2) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf
einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller
Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mit-
glieder schriftlich zu erfolgen haben.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit gilt § 13 Abs. (3) Satz 2 entsprechend.
- (2) Der Beschluß, den Verein aufzulösen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und der 2. Vorsitzende als gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt dem Bayer. Landessportverband zu oder, für den Fall daß dieser es ablehnt, der Gemeinde Rott, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (6) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayer. Landes-
sportverband in Kraft.

Rott

, den 4. 10. 1974

(zu unterzeichnen von mindestens 7 Gründungsmitgliedern)

Blaich Josef

Manfred Keller

Georg Dreyer

Zobach Werner

Simon Hans

Stinell Helmut

Meyer Willi